

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 14.11.2025

Nr. 11H/2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln, Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB), Bebauungsplan Nr. 343A „Reherweg“ Änderung 2, Kernstadt Hameln	2
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) Baugesetzbuch (BauGB), Bebauungsplan Nr. 343A „Reherweg“ Änderung 2, Kernstadt Hameln	4

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 343A „Reherweg“ Änderung 2 Kernstadt Hameln

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 11.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 13a (2) BauGB i. V. m. § 13 (3) BauGB beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

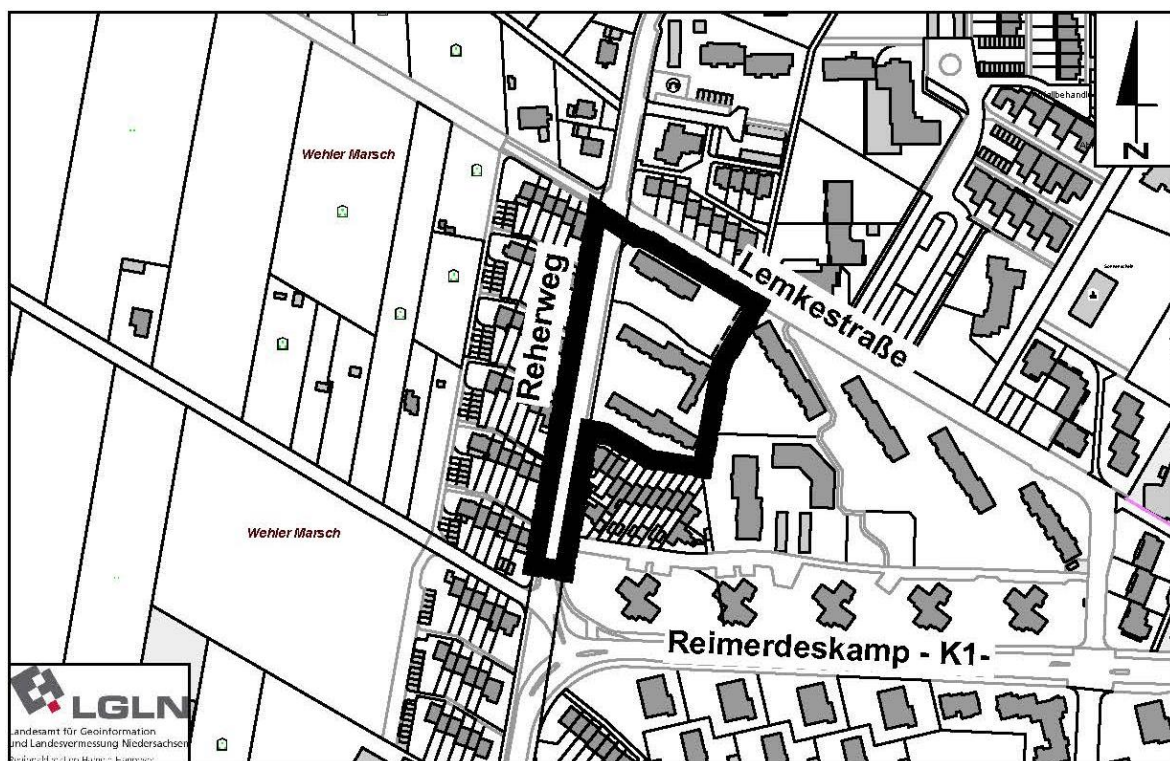
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4/5, 6/5, 4/6 der Flur 1 und 161/27 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Hameln und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die südliche Begrenzung der Straßenparzelle der Lemkestraße

Im Osten durch die östliche Begrenzung der Flurstücke 4/5 und 6/5 (Reherweg 22-26)

Im Süden durch die südliche Begrenzung des Flurstücks 6/5 (Reherweg 22-26)

Im Westen durch die westliche Begrenzung der Straßenparzelle des Reherweges



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Bei dem knapp 1 ha großen Plangebiet handelt sich um ein bereits mit Wohnhäusern bebautes Gebiet am Reherweg angrenzend an die Lemkestraße. Die vorhandene Wohnbebauung soll zum Teil durch eine Neubebauung ersetzt und neu geordnet werden. Ziel ist zum einen die Nachverdichtung in innerstädtischer Lage und zum anderen die Errichtung von modernen Wohngebäuden, die den heutigen Ansprüchen entsprechen.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan soll gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Der aktuelle Verfahrens- und Bearbeitungsstand zur vorgenannten Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151/202 1116 / E-Mail: petra.preuss@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 11.11.2025

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 343A „Reherweg“ Änderung 2 Kernstadt Hameln

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 11.06.2025 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zu der vorgenannten Bauleitplanung beschlossen.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Der Vorentwurf einschließlich der Begründung, weitere Beteiligungsunterlagen sowie die Inhalte dieser Bekanntmachung sind im Internet im Zeitraum vom **17.11.2025 bis einschließlich 19.12.2025 (Veröffentlichungsfrist)** unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe unten) empfohlen.

Zusätzlich liegen die Beteiligungsunterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

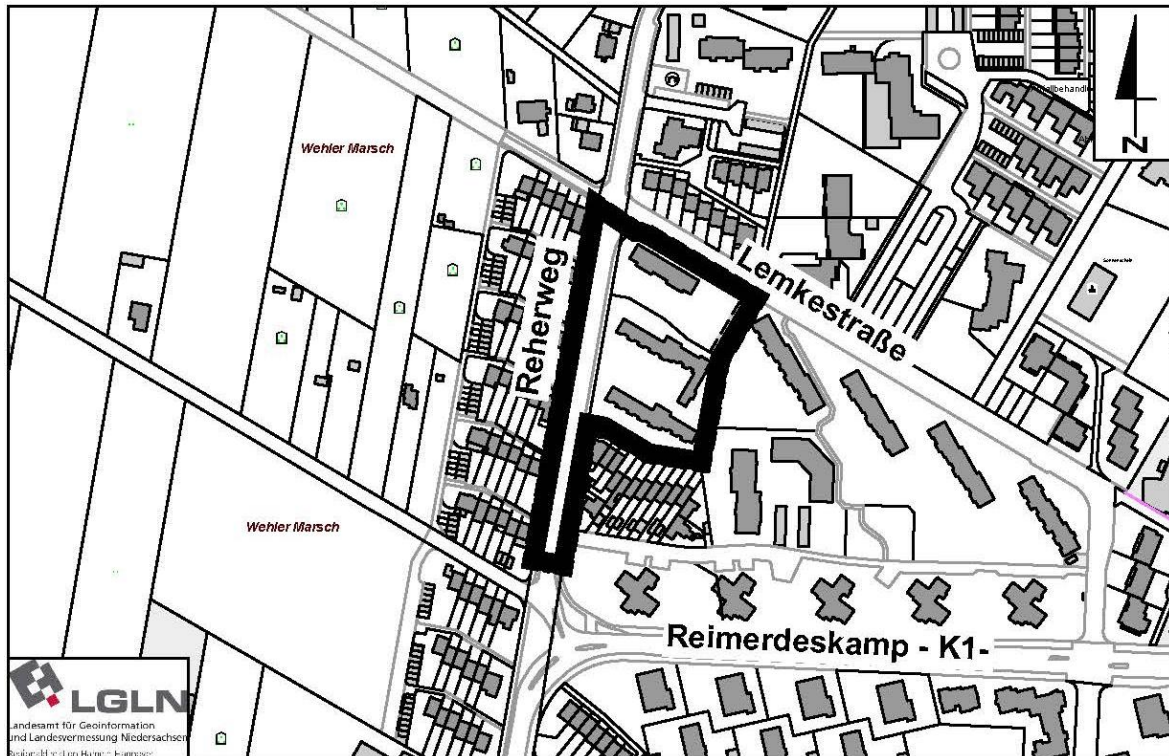
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Frau Petra Preuß Tel.: 05151/202 1116 / E-Mail: petra.preuss@hameln.de eingesehen werden.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4/5, 6/5, 4/6 der Flur 1 und 161/27 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Hameln und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die südliche Begrenzung der Straßenparzelle der Lemkestraße
Im Osten durch die östliche Begrenzung der Flurstücke 4/5 und 6/5 (Reherweg 22-26)
Im Süden durch die südliche Begrenzung des Flurstücks 6/5 (Reherweg 22-26)
Im Westen durch die westliche Begrenzung der Straßenparzelle des Reherweges



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Bei dem knapp 1 ha großen Plangebiet handelt sich um ein bereits mit Wohnhäusern bebautes Gebiet am Reherweg angrenzend an die Lemkestraße. Die vorhandene Wohnbebauung soll zum Teil durch eine Neubebauung ersetzt und neu geordnet werden. Ziel ist zum einen die Nachverdichtung in innerstädtischer Lage und zum anderen die Errichtung von modernen Wohngebäuden, die den heutigen Ansprüchen entsprechen.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan soll gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Planungsalternativen:

Es handelt sich um eine ortsgebundene Planung, da es sich um den Abriss und Neubau eines bestehenden Wohnstandortes handelt. Dementsprechend liegen keine Planalternativen vor.

Voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Es handelt sich um eine städtebauliche Entwicklung an einem vorhandenen Standort. Insofern ergeben sich gegenüber dem vorhandenen Planrecht keine erheblichen neuen Auswirkungen.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 11.11.2025